

des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens zu lösen, muß die Erfahrungen der besten Sowjets untersuchen und verallgemeinern, Vorschläge zur weiteren Vervollkommnung ihrer Struktur und des Stiles ihrer Arbeit, zur Form ihrer organisatorischen und politischen Massenarbeit mit dem Ziel einer breiten Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung unterbreiten."<sup>42</sup>

Ebenso wie die Entwicklung des Verwaltungsrechts ist die der Verwaltungswissenschaft in der DDR untrennbar mit der Entstehung und Entwicklung des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern verbunden.

Bereits nach der Gründung der DDR, als der planmäßige Aufbau des Sozialismus begann und — im Zusammenhang damit — die weitere Demokratisierung und Vervollkommnung der Arbeit des Staatsapparates auf die Tagesordnung traten, setzte auf dem Gebiet des Staates und des Rechts, darunter auch des Verwaltungsrechts, die Herausbildung neuer marxistisch-leninistisch fundierter Wissenschaftsdisziplinen ein. Sie wurden wesentlich befruchtet von den Erkenntnissen und Erfahrungen der sowjetischen Staats- und Rechtswissenschaft, die auf der Praxis der ersten sozialistischen Staats- und Rechtsordnung fußt.

Sichtbarer Ausdruck des Einflusses des sowjetischen Verwaltungsrechts auf das Wirken des neuen, sich entfaltenden Arbeiter-und-Bauern-Staates war die Herausgabe des Lehrbuches des sowjetischen Verwaltungsrechts, Allgemeiner Teil, von S. S. Studenikin, W. A. Wlassow und I. I. Jewtichijew in der DDR im Jahre 1954. Es diente der Ausbildung von Staatskadern und wurde von vielen Staatsfunktionären in der Praxis studiert. Gleichzeitig stellte es ein wichtiges theoretisches Fundament dar, um die junge sozialistische Verwaltungswissenschaft in der DDR nach dem Vorbild und den Methoden der Sowjetwissenschaft zu entwickeln.

Da die Staats- und Rechtswissenschaftliche Konferenz in Babelsberg im Jahre 1958 Grund hatte, an formalen und dogmatischen Positionen in der damaligen Verwaltungsrechtswissenschaft und ihrer starren Trennung vom Staatsrecht Kritik zu üben, und von der Staats- und Rechtswissenschaft der DDR insgesamt forderte, ihre wissenschaftliche Arbeit stärker auf die objektiven Erfordernisse der sozialistischen Entwicklung der Gesellschaft zu orientieren, wurde in den Jahren danach angestrebt, die verwaltungsrechtlichen Probleme nicht mehr in einer eigenen wissenschaftlichen Disziplin, sondern im Rahmen der Staatsrechtswissenschaft zu untersuchen. Diesem Bestreben lag die Absicht zugrunde, die dem sozialistischen Staat wesenseigene, von Lenin begründete Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle besser zu erfassen. Es sollte — vor allem im Gegensatz zu den ausgeprägten bürgerlichen Prinzipien des früheren deutschen Verwaltungsrechts — klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß in der sozialistischen Gesellschaft die gewählten Organe der Staatsmacht und der Staatsapparat einander nicht gegenüberstehen, sondern eine Einheit bilden.

Zweifellos wurden auf diese Weise Fortschritte hinsichtlich der Überwindung des Rechtspositivismus in Forschung und Lehre erzielt. Die Einheit von Volksvertretungen und Staatsapparat und die zwischen ihnen bestehenden Wechselbeziehungen bildeten einen Schwerpunkt der Untersuchungen, und die dabei gewon-

42 „Raswitiye sozialisticheskoi demokratii, ukreplenije sakonnosti i aktualnyje sadatschi juriditscheskoi nauki“, Sowjetskoje gossudarstwo i pravo, 1974/9, S. 13.